

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Funkwerk AG zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG, Kölleda, geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab:

Die Funkwerk AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für den Aufsichtsrat der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Funkwerk AG ist nicht der Ansicht, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder des Aufsichtsrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes noch verstärkt werden könnten.
2. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll (Ziffer 5.3.1 des Kodex). Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die für die Ausschüsse vorgesehenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat gemeinschaftlich wahrgenommen.
3. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichtet, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Wirtschaftsprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst (Ziffer 5.3.2 des Kodex). Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die für den Prüfungsausschuss vorgesehenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat gemeinschaftlich wahrgenommen. .
4. Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3 des Kodex). Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die für den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben werden vom gesamten Aufsichtsrat gemeinschaftlich wahrgenommen.

Seit der Entsprechenserklärung vom 1. April 2009 entsprach die Funkwerk AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den in Ziffer 2 und 4 genannten Abweichungen und der folgenden Abweichung:

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfahl, in der D&O-Versicherung einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren (Ziffer 3.8 des Kodex). Der für die Organe der Funkwerk AG im Jahr 2000 abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Die Funkwerk AG ist nicht der Ansicht, dass die Sorgfalt und das Verantwortungsbewusstsein, das die Mitglieder der Organe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausüben, durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes noch verstärkt werden könnten.

Funkwerk AG

Kölleda, 29. März 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der Funkwerk AG